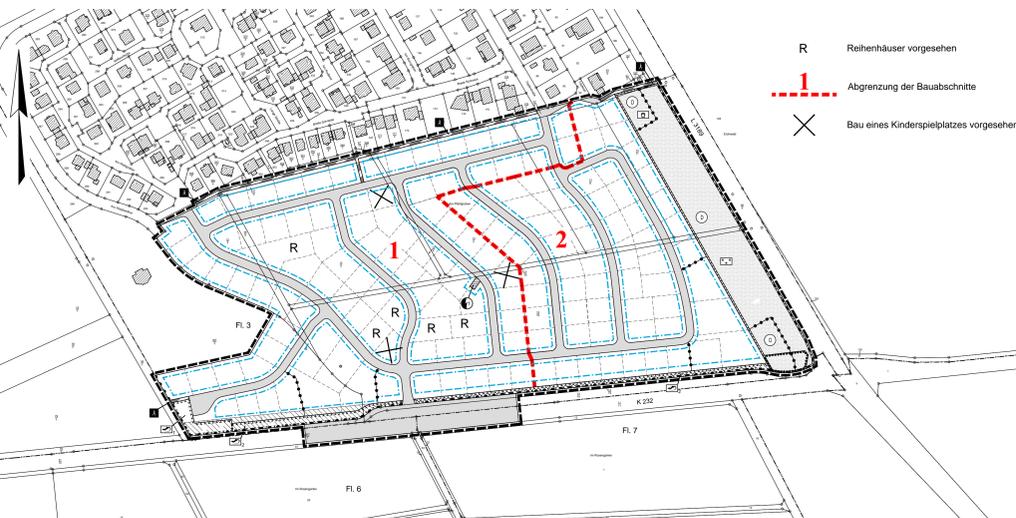


Hinweis: Durch diesen Bebauungsplan wird der Bebauungsplan Nr 39 "Oberrau-Süd - Zwischen den Waldecken Teil II", rechtskräftig ab 10.11.1989, teilweise geändert.



Zusätzliche Hinweise (unverbindlich):



Auszug aus der DIN 4109-1:1016-07, Tabelle 7:

Anforderungen an die Luftschalldämmung zwischen Außen und Räumen in Gebäuden

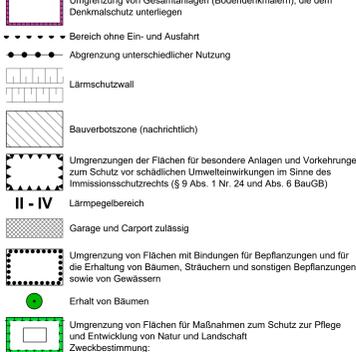
Spez. 1	2	3	4	5	
Zelle	Lärmpegelbereich	„Maßgeblicher Außenlärmpegel“	Bettenräume in Krankenzuständen und Sanatorien	Außenbereiche in Wohn-, Übernachtungs-, Aufenthalts- und Unternehmerräumen	Büroräume und Ähnliches
		cB	cB	cB	cB
1	I	64 bis 55	35	30	-
2	II	59 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	55	50	45
7	VII	> 80	60	55	50

An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen angeordneten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
* Die Anforderungen sind hier auf der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Zeichenerklärung der ALK-Daten:



Planzeichenerklärung:



Textliche Festsetzungen:

- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1)
1.1 In den Allgemeinen Wohngebiet sind die gemäß § 4 (2) BauNVO genannten Anlagen und Nutzungen zulässig:
1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetrieben
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
Folgende Nutzungen sind gem. § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässig:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
3. Anlagen für Verwaltungen
Die gem. § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gem. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO nicht zulässig:
4. Gartenbaubetriebe
5. Tankstellen
1.2 Zusätzlich zur offenen Bauweise sind als besondere Bauweise Kettenhäuser zulässig. Definition Kettenhäuser: Mehrere Einfamilienhäuser, die ähnlich architektonisch gestaltet sind, zwischen den Häusern sind Garagen angeordnet, jeweils ohne Abstand zueinander. Sie erhalten einen einheitlichen Abstand zur Straße. Sie können aber auch versetzt angeordnet werden.
1.3 Für Reihenhäuser und dreigeschossige Wohnhäuser gilt: Die Grundflächenzahl darf für die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nm. 1 und 2 BauNVO bezeichneten Anlagen (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO) gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO bis auf 0,9 überschritten werden.
1.4 Anstelle des obersten Vollgeschosses oder des Dachgeschosses darf ein Staffelfloßgeschoss gewählt werden (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 i. Abs. 6 BauNVO). Definition für das Staffelfloßgeschoss: Geschoss, welches gegenüber dem darunterliegenden Geschoss zurückspringt und eine kleinere Grundfläche aufweist. Wenn nur das Dachgeschoss als Staffelfloßgeschoss ausgeführt wird, gilt zusätzlich: Maximale Flächenhöhe < 3/4 des darunterliegenden Geschosses, Dachneigung maximal 6°.
2. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 (1) Nr. 4)
2.1 Stellplätze, bis zu 6 m breite Carports und Nebenanlagen, zum Beispiel Gartenhäuser sind auch außerhalb überbaubarer Flächen zulässig. Innerhalb der Bauverbotszone, die entlang der Kreisstraße 232 festgesetzt sind, sind diese Nutzungen nicht zulässig, siehe nachrichtliche Übernahme. Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig, es sei denn die Zulässigkeit ist zeitweilig im Bebauungsplan eingetragen.
2.2 Je Baugrundstück darf die nicht überbaubare Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der angrenzenden Baugrenze (Vorgarten) nur zu max. 60 % befestigt werden. Diese Festsetzung gilt nicht für Grundstücke, die mit weniger als 10 m Grundstücksbreite an die Erschließungsstraße grenzen.
3. Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen (§ 9 (1) Nr. 2a BauGB i. V. m. § 9 (4) BauGB)
Trafostationen dürfen mit einem Grenzabstand kleiner als 3,00 m, auch mit 0,00 m, errichtet werden.
4. Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6)
Im Allgemeinen Wohngebiet mit Index 1 sind je Wohngebäude bzw. je Doppelhaushälfte max. 6 Wohnungen zulässig. Im Allgemeinen Wohngebiet mit Index 2 sind je Wohngebäude bzw. je Doppelhaushälfte max. 12 Wohnungen zulässig.

- 5. Die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 (1) Nr. 13)
Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen nur unterirdisch verlegt werden.
6. Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB
6.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind die unbegrünteren Dachflächen an Zisternen anzuschließen. Das Wasser ist als Brauchwasser zu nutzen. Im Allgemeinen Wohngebiet mit Index 1 müssen die Zisternen je m² unbegrünter Dachflächen ein Volumen von mindestens 30 l besitzen. Die maßgebende Größe der Dachflächen ist in waagrechtlicher Projektion zu ermitteln. Im Allgemeinen Wohngebiet mit Index 2 müssen mindestens 4 m² große Zisternen für die Brauchwassernutzung vorgesehen werden.
6.2 Private Wege, PKW-Stellplätze, Garagenzufahrten und Hofflächen sind in wasserundurchlässiger Bauweise herzustellen. Die Versiegelung der Fugen und des Unterbaus sind nur zulässig, wenn das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser an angrenzenden unbesiegelten Flächen des Grundstückes versickert wird bzw. in Versickerungseinrichtungen eingeleitet wird.
6.3 Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sukzessionsfläche“ ist der natürlichen Sukzession zu überlassen. Für die Ansaat ist zertifiziertes Wildsaatgut aus kontrolliertem Anbau mit gesicherter regionaler Herkunft zu verwenden. Die Fläche darf maximal einmal im Jahr abschnittsweise ab August gemäht werden. Entlang der Grenze zur Wohnbebauung darf ein max. 2 m breiter Streifen regelmäßig gemäht werden. Düngung, Pestizidinsatz und Dränung sind nicht zulässig.
6.4 Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sukzessionsfläche“ und die für diese Fläche festgesetzten Maßnahmen sind als Sammelersatzmaßnahme gemäß § 9 Abs. 1a BauGB dem Allgemeinen Wohngebiet zugeordnet.
6.5 Maßnahmen für den Artenschutz „Fledermaus“:
Der in der Zeichnung als abgänglich markierte Baum darf gefällt werden, wenn keine Artenschutzbelange entgegenstehen und die Untere Naturschutzbehörde der Fällung zugestimmt hat. Er ist daher zeitlich kurz vor der geplanten Fällung auf potentielle Fledermausquartiere zu untersuchen. Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Bei Abgängigkeit weiterer Bäume ist entsprechend vorzugehen. Abgängige Bäume sind durch Bäume gleicher Art zu ersetzen.
6.6 Maßnahmen für den Artenschutz „Zauneichschne“:
Anbringen eines Reptilienschutzzones
Im Übergangsbereich zwischen offener Böschung und der Gehölze sind vor der Baufeldfreimachung entlang der nördlichen Grenze der Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung „Zauneichschne“ mit Index 1 ein Reptilienschutzzon vorzusehen. Dies gilt auch für die Flächen mit Index 2 und im Bereich der festgesetzten Fußwege und durchkreuzenden Straßen. Auf der Fläche mit Index 2 ist der Reptilienschutzzon entlang der nördlichen und der östlichen Grenze anzubringen. Der Schutzzon muss aus einer Kunststoffplane mit glatter geschlossener Textur bestehen (beschichtetes Gewebe, Polyester bzw. Polyethylen). Er ist mit Pfosten zu befestigen, welche ebenfalls eine glatte Oberfläche aufweisen oder einen Überstegelschutz besitzen. Die Unterseite des Zaunes ist entweder einzugraben oder mit Lockersubstrat zu überschießen. Die Höhe des Zaunes muss mindestens 40 cm, gemessen ab Geländeerhöhe, betragen. Der Zaun ist mit einer Neigung in Richtung Böschungslauf, anzubringen. Im Abstand von etwa 5 m sind auf der vom Böschungslauf abgewandten Seite Überstegeln anzuordnen. Die Funktion des Zaunes muss bis zum Ende der Baulitätszeit aufrechterhalten werden. Nach Bebauung einzelner Grundstücke kann der Zaun in diesem Abschnitt entfallen, wobei mindestens 5 m Zaunlänge bis zur Grenze des unbesiedelten Grundstückes funktionsgerecht erhalten werden müssen.
Baufeldkontrollen, Umsetzungs- und Pflegemaßnahmen
Vor Beginn der Baufeldfreimachung und nach dem Bau des Reptilienschutzzones sind die unmittelbar angrenzenden Gehölz- bzw. Bauflächen von einer fachkundigen Person auf potentielle Vorkommen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Individuen der Zauneichschne zu kontrollieren und gegebenenfalls Flächen umzusetzen.
Das Biotop ist durch Mahd mit einem Balkenmäher im Zeitraum Mai bis September offenzubehalten. Die Mahd muss mindestens 15 cm betragen. Es ist mosaikartig zu mähen, daher je Mahdtermin darf nur ein Drittel bis ein Viertel der Fläche gemäht werden. Kleinere Teilflächen sind für ein Jahr nicht zu mähen. Mindestens 70 % des Mahdgutes ist abzufahren. Das übrige Material kann haufenartig aufgeschichtet werden. Düngung, Pestizidinsatz und Dränung sind nicht zulässig. Aufkommende Gehölze sind zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar alle 3 Jahre durch Rückschnitt zu entfernen. In Rahmen des Biotopmanagements sind die errichteten Strukturelemente sind bei Bedarf zu ergänzen und Pflanzenaufwuchs, der die Stein- und Holzhaufen, Holzstapel bzw. Kahlstellen beschattet, zu entfernen.
Ökologische Baubegleitung
Die Umsetzung, die Einhaltung und der Erfolg der Maßnahme sind durch eine fachlich versierte ökologische Baubegleitung zu kontrollieren.
Habitatoptimierung (Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung „Zauneichschne“ mit Index 1)
Nach Bau des Reptilienschutzzones und mit Beginn der Baufeldfreimachung sind auf der Fläche Biotop verbesserte Maßnahmen zum Beispiel durch Einbringen von Steinhaufen bzw. Steininseln, Holzhaufen bzw. Holzinseln, Holzstapel vorzunehmen. Auch sind Kahlstellen mit einer Auflage aus Sand, Kies oder Schotter herzustellen. Es sind vorrangig Materialien zu verwenden, die bei der Baufeldfreimachung anfallen.
7. Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)
7.1 Der Lärmschutzwall muss mindestens 2 m hoch, gemessen ab Geländeerhöhe, errichtet werden.
7.2 In dem nach § 1 Abs. 4 BauNVO gegliederten Allgemeinen Wohngebiet dürfen die in folgender Tabelle festgesetzten erforderlichen Luftschalldämmmaß R_{w, ges} aller Außenbauteile von Aufenthaltsräumen der Gebäude nach Tabelle 7 der DIN 4109-1 vom Juli 2016, s. Auszug „...“, nicht unterschritten werden.
Tabelle: Erforderliches Luftschalldämmmaß R_{w, ges} (dB)
Lärmpegelbereich, s. Bebauungsplan | Erforderliches Luftschalldämmmaß R_{w, ges} (dB)
II | 30
III | 35
IV | 40
Die genannten Luftschalldämmmaße können unterschritten werden, wenn durch gesondertes Schallgutachten im Rahmen des Baurechtlichen Nachweises wird, dass durch Abschränkung der bereits errichteten Gebäuden oder durch Eigenschutzmaßnahmen usw. eine geringere Geräuschbelastung am Standort des geplanten Neubaus besteht.
8. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 (1) Nr. 25)
Im Allgemeinen Wohngebiet mit Index 1 sind je 10 m² versiegelte Fläche 2,0 m² Pflanzflächen und je 10 m² befestigter Fläche sind 1,0 m² Pflanzflächen anzulegen. Im Allgemeinen Wohngebiet mit Index 2 sind je 10 m² versiegelte Fläche 1,0 m² Pflanzflächen und je 10 m² befestigter Fläche sind 0,5 m² Pflanzflächen anzulegen. Diese Pflanzflächen sind flächig und lückenlos unter Berücksichtigung der Endwidthbreite der gewählten Gehölze anzulegen. Diese Pflanzflächen sind mit standortgerechten Laubbäumen zu bepflanzen. Pflanzungen, die aufgrund anderer Festsetzungen vorgenommen werden, sind anzurechnen. Erst bei Pflanzungen über diese Vorgaben hinaus können auch standortfremde Gehölze, z. B. Nadelgehölze, gepflanzt werden.

- Standortgerechte heimische Gehölze sind z. B.:
Bäume:
Vogelkirsche | Prunus avium
Rothbuche ** | Fagus sylvatica
Traubeneiche | Quercus petraea
Hainbuche * | Carpinus betulus
Stieleiche * ** | Quercus robur
Sandbirke | Betula pendula
Espe/Zitterpappel | Populus tremula
Ohr-Weide * | Salix aurita
Winterlinde * | Tilia cordata
Sommerlinde * | Tilia platyphyllos
Feldahorn * | Acer campestre
Kornelkirsche | Cornus mas
Elsbeere | Sorbus torminalis
und höchstamige lokale Obstbäume
Sträucher:
Hasel | Corylus avellana
Brombeere | Rubus fruticosus
Himbeere * | Rubus idaeus
Salweide | Salix caprea
Schwarzer Holunder * | Sambucus nigra
Weißdorn | Crataegus monogyna u. laevigata
Hartweigel * | Cornus sanguinea
Bibernellrose | Rosa spinosissima
(* für heckenartige Einfriedigungen geeignet, ** Bäume 1. Ordnung)
9. Gestaltungsatzung nach § 81 HBO Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB
Die Dachneigung darf nicht größer als 45° gewählt werden.
10. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6) und Hinweise
10.1 Südlich der K 232 und westlich der Feldwegparzelle Nr. 53 in Flur 6, daher außerhalb des Geltungsbereiches gelegen, grenzen das Vogelschutzgebiet „Wetterau“, das FFH-Gebiet „Grünlandgebiete der Wetterau“ sowie das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“ an. Zum Schutz dieser Gebiete wird ein Besucher-Lenkungskonzept (z.B.: Beschilderungen) erstellt, welches mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen ist. Auf dem Flurstück 28 ist entlang der Kreisstraße ein Wall zu errichten. Die erforderliche Höhe des Walls ist abhängig von dem Lichteinfall durch Fernlicht in das Schutzgebiet. Im Rahmen der Baumaßnahme des Walls ist daher die Verhinderung des Lichteinfalls zu überprüfen und gegenüber der zuständigen Naturschutzbehörde nachzuweisen, zum Beispiel durch Fotos. Die Überprüfung muss durch Einsatz höherer Fahrzeuge, zum Beispiel SUVs, bei Fernlicht vorgenommen werden.
10.2 Die Baufelddränung bzw. Fällung/Rückschnitt der Bäume und Sträucher darf nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar eines jeden Jahres vorgenommen werden. Wenn diese Maßnahmen außerhalb dieses Zeitraumes durchgeführt werden sollen, muss durch einen sachkundigen Ornithologen geprüft werden, ob in den Gehölzen, die gefällt werden sollen, Vögel brüten. Wenn dies nicht der Fall ist, können die Gehölze auch außerhalb des o.g. Zeitraumes nach Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde gefällt werden.
10.3 Module der Solarthermie oder für Photovoltaikanlagen dürfen nur verwendet werden, wenn eine Bindung der Vorkehrungsteilnehmer auf der Kreisstraße und der Landesstraße ausgeschlossen ist.
10.4 Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies der hessischen Archäologie oder der unteren Denkmalbehörde unverzüglich anzuzeigen.
10.5 Der Geltungsbereich liegt in der Schutzzone II des Oberhessischen Landschaftsschutzgebietes ID 440-088 (Hessisches Regierungsamt Nr. 33). Die Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.
10.6 Das Gebiet wird von einer erloschenen Bergbauberechtigung überlagert, innerhalb der Untersuchungsbergbau in Schächten unternommen ist. Einer der Schächte liegt im östlichen Bereich des Geltungsbereiches (südliche Fläche des denkmalgeschützten Bereiches). Informationen, ob dieser Schacht gesichert oder verfüllt wurde, liegen nicht vor. Bei Baumaßnahmen ist daher auf Spuren alten Bergbaues zu achten, gegebenenfalls sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Ordnungs- und der Bauaufsichtsbehörde zu treffen.
10.7 Gemäß § 23 (1) Hessisches Straßengesetz (HStrG) dürfen bauliche Anlagen an Straßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt längs der Landesstraßen und Kreisstraßen
1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,
2. bauliche Anlagen jeglicher Art, die über Zufahrten an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfang. Gemäß § 23 (2) HStrG ist die Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde zu Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen einzuholen, wenn
1. bauliche Anlagen längs der Landesstraßen oder Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen ab äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen,
2. bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen und Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Die Zustimmungspflichtigkeit nach Satz 1 gilt entsprechend für bauliche Anlagen, die anzeigebedürftig sind. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt. Gemäß § 23 (3) HStrG darf die Zustimmung nach Satz 2 versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbaubereitschaft oder der Straßenbaugesamtlage nötig ist.
Planverfahren:
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB:
Die Gemeindevertretung hat die Aufstellung am 02.12.2016 beschlossen. Der Beschluss ist am 09.02.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB:
Die Beteiligung und die Abstimmung wurden mit Schreiben vom 21.02.2017 durchgeführt.
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB:
Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 20.02.2017 bis 22.03.2017 durchgeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 09.02.2017.
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB:
Die Beteiligung wurde mit Schreiben vom 16.10.2017 vorgenommen. Das Verfahren wurde gemäß § 4a (2) BauGB gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung durchgeführt.
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Dokumentation gemäß § 4a Abs. 4 BauGB:
Der Bebauungsplan ist mit Begründung von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 08.10.2017 zur öffentlichen Auslegung beschlossen worden und hat einschließlich der wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vom 23.10.2017 bis einsch. 24.11.2017 öffentlich ausliegen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 11.10.2017 im amtlichen Mitteilungsblatt.
Lage des Geltungsbereiches

Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB: Die Gemeindevertretung hat am 19.02.2018 diesen Bebauungsplan mit der Begründung als Satzung beschlossen. Die Festsetzungen nach § 81 HBO Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB wurden als Orts- und Gestaltungsatzung beschlossen.

Ausfertigungsvermerk und Bestätigung des Planverfahrens: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtmäßigkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind. Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Attenstadt, (Bürgermeister)

Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB: Der Satzungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Damit ist der Bebauungsplan rechtskräftig geworden.

Attenstadt, (Bürgermeister)

Gemeinde Attenstadt
Bebauungsplan Nr. 71 "Oberrau-Süd Teil III"
Gemarkung Oberau

Satzung	Bearbeitet: I. Zillinger	Maßstab: 1:1.000	Stand: 19.02.2018
Gezeichnet: Gaweik	Z	Zeichnungsnummer: 16101	
Gespr.:		Ersitz: für	

Ingenieurbüro Zillinger
35388 Gelnhausen, Weinweg 31, Fon: (0641) 9012-0, Fax: (0641) 9012-34, E-Mail: info@ibu-zillinger.de, www.buero-zillinger.de